

MITTEILUNGSBLATT

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3

Studienjahr 2003/2004 Ausgegeben am 3. 5. 2004 Nr. 27

Provisorischer Organisationsplan

Akademie der bildenden Künste Wien

Teil 2

Für das Rektorat:

Mag. Anna Steiger
Vizerektorin

Provisorischer Organisationsplan Teil 2

§ 1 Aufgabenbereiche der Organisationseinheiten und Dienstleistungsabteilungen der Akademie der bildenden Künste

(1) Institute

Institute sind Organisationseinheiten gemäß des am 4. 3. 2004 vom Universitätsrat nach Stellungnahme des Senates genehmigten 1. Teils des Organisationsplans der Akademie der bildenden Künste. Die Gliederung in Institute dient einer Differenzierung der organisatorischen Aufgaben entsprechend der je spezifischen Bedingungen, die mit den Lehrangeboten und deren Vermittlung verbunden sind.

(2) Gemäldegalerie

Die Gemäldegalerie ist eine Organisationseinheit der Akademie der bildenden Künste Wien, die gemäß 39 Abs.1 des Universitätsorganisationsgesetzes 2002 einzurichten ist. Der GG ist die Glyptothek eingegliedert. Nähere Regelungen sind in der „Museumsordnung der Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste“ zu treffen.

(3) Kupferstichkabinett

Das Kupferstichkabinett ist eine Organisationseinheit der Akademie der bildenden Künste Wien, die gemäß 39 Abs.1 des Universitätsorganisationsgesetzes 2002 einzurichten ist. Das Kupferstichkabinett hat die Aufgaben der gleichnamigen Einrichtung gemäß § 65 KUOG weiterzuführen und ausgewählte Objekte seiner Sammlung der Öffentlichkeit darzubieten.

(4) Bibliothek

Die Bibliothek hat die zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben sowie zur Erschließung und Entwicklung der Künste erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereit zu stellen. Nähere Regelungen sind in der Bibliotheksordnung zu treffen.

(5) Netzwerk für Frauenförderung

Das Netzwerk für Frauenförderung ist eine Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 UG 2002 zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung. Nähere Regelungen sind im Frauenförderungsplan der Akademie der bildenden Künste zu treffen.

(6) Dienstleistungseinrichtungen

Die Dienstleistungseinrichtungen unterstützen das Rektorat, die Leiterinnen und Leiter der Institute, den Senat sowie die übrigen Organisationseinheiten der Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Aufgabenbereich der Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten und Dienstleistungsabteilungen

- (1) Die Leiterinnen/Leiter haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Organisatorische Leitung der Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen nach Maßgabe der Zielvereinbarung mit dem Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Zi 6
 2. Führung der laufenden Geschäfte der Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen
 3. Unmittelbare Dienstvorgesetzte des den Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen zugeordneten Personals unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Frauenförderplanes der Akademie der bildenden Künste i.d.j.g.F.
 4. Erstellung der jährlichen Budgetvorschläge an das Rektorat
 5. Vertretung der Interessen der Organisationseinheit bzw. Dienstleistungseinrichtung im Rahmen der regelmäßigen und laufenden Kommunikation mit dem Rektorat oder sonstigen universitären oder außeruniversitären Gremien

- (2) Die Leiterinnen/Leiter haben insbesondere folgende Verantwortlichkeiten wahrzunehmen:
 1. Entscheidung über den sachgerechten Einsatz des den Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen zugeordneten Personals unter Berücksichtigung und Beachtung genereller Richtlinien (wie insbesondere auch Betriebsvereinbarungen) der Akademie
 2. Einrichtung eines Gremiums, in dem alle in den Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen tätigen Personengruppen vertreten sind, zum Zwecke einer regelmäßigen und laufenden Kommunikation, Information und Koordination. Dieses Gremium ist mindestens 2x im Semester einzuberufen.
 3. Entscheidung über den Einsatz der den Organisationseinheiten bzw. Dienstleistungsabteilungen zugewiesenen Geld- und Sachmittel unter Miteinbeziehung des Gremiums gem. Zi 2 .
 4. Abschluss von Zielvereinbarungen nach Maßgabe der strategischen Ziele der Akademie mit der organisatorisch nachgeordneten Ebene
 5. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplanes, der Wissensbilanz , der Leistungsberichte sowie bei der Evaluierung

- (3) Die Leiterinnen/Leiter haben insbesondere folgende Kompetenzen

Wahrnehmung der Vorschlags- und Anhörungsrechte gemäß § 107 Abs. 3 UG 2002

- (4) Die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten haben insbesondere folgende Kompetenzen

Wahrnehmung der Berechtigung gem. § 27 UG 2002